

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.12.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/3473/04/2</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>13.12.2004</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.12.2004</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.12.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>Landschaftsplan Wuppertal-Nord zweite Ergänzung des Beitrittsbeschlusses</b>		

### Grund der Vorlage

Aufgrund eines Abstimmungsgespräches mit der Bezirksregierung wurde eine weitere Ergänzung der Drucksache VO/3473/04 erforderlich.

### Beschlussvorschlag

Den Auflagen und der Überprüfungsaufforderung durch die Bezirksregierung wird gem. der geänderten Stellungnahmen der Verwaltung zu der Auflage 6 beigetreten.

### Unterschrift

Bayer

### Begründung

Am 09.12.2004 hat ein weiteres Gespräch zwischen der Verwaltung und der Bezirksregierung stattgefunden. Bei diesem Gespräch sollte geklärt werden, ob die in dem Termin mit der Landwirtschaft am 25.11.2004 gefundenen Formulierungen zu den Punkten 6 und 14 der Auflagen bzw. zu dem Punkt a) der Überprüfungen aus der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung (Drucks. VO/3473/04/1) genehmigungsfähig sind. Hierzu wurde von der Bezirksregierung erklärt, dass die Beschlussvorschläge der Verwaltung zu der Auflage Nr. 14 (Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße

landwirtschaftliche Bodennutzung) und zu der Überprüfung a) (Unberührtheitsklausel für den Unterhalt und die Instandhaltung bestehender Drainagen) akzeptiert werden.

Hingegen wurde zu der Auflage Nr. 6 (Ausnahmereglung für Bauvorhaben im Naturschutzgebiet) wurde der überarbeitete Beschlussvorschlag der Verwaltung als nicht genehmigungsfähig abgelehnt.

Durch die Überarbeitung nach dem 25.11.2004 sind die möglichen Bauvorhaben in Naturschutzgebieten für die eine Ausnahme möglich sein sollte, stark eingeschränkt worden. Die Bezirksregierung will jedoch grundsätzlich keine Ausnahmeregelung in Naturschutzgebieten zulassen. Seitens der Bezirksregierung wurde darauf verwiesen, dass für Bauvorhaben in Naturschutzgebieten nur eine Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz (LG) NRW erfolgen kann. Für Bauvorhaben, wie sie im Beschlussvorschlag der Verwaltung aufgeführt sind, stellt sich die Bezirksregierung eine Befreiungsmöglichkeit gem. § 69 aa) LG NRW (Härtefallklausel) vor. Sofern eine Entscheidung der Bezirksregierung im Befreiungsverfahren erforderlich ist, soll diese dort großzügig behandelt werden.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung lautet daraufhin wie folgt:

*Die Ausnahmereglung für das Verbot A 1 (Bauverbot) in Naturschutzgebieten wird zurückgenommen.*

*Bei Bauvorhaben in Naturschutzgebieten ist grundsätzlich eine Befreiung gem. § 69 LG NRW erforderlich.*

*Als Erläuterung zu Buchstabe D (Befreiungen) wird folgender Text aufgenommen.*

*Für bestimmte privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben in Naturschutzgebieten, soweit ihre betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von der Landwirtschaftskammer bestätigt wird und das Vorhaben für den Fortbestand des Betriebes erforderlich ist und eine Verwirklichung des Vorhabens in dem Landschaftsschutzgebiet, das den Hof umgibt, nicht möglich ist, wird eine Befreiung gem. § 69 aa) LG NRW (Härtefallklausel) erteilt. Diese großzügige Auslegung des § 69 LG NRW gilt nur für mögliche Bauflächen, die im zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Hofstellenkataster dargestellt sind. Die im Hofstellenkataster aufgeführten möglichen Bauflächen stehen dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete nicht entgegen.*